



Bescheinigung der Lehranstalt/des Lehrherrn

Berechtigung zum Erwerb von Schülermonatskarten
im Bereich des Donau-Iller-Nahverkehrsverbundes

Vor- und Zuname

wohnhaft in

Ausbildungsort

Berufsbezeichnung nach dem Verzeichnis
der anerkannten Ausbildungsberufe

- steht bei uns in **Ausbildung**
- besucht bei uns **Unterricht**
- ist **Gastschüler**
bis zum _____

hier falten und zum Ticket stecken

Datum, Stempel und Unterschrift des Lehrherrn/Schule



Hinweise

Die Berechtigung zum Erwerb von Schülermonatskarten richtet sich nach den **Bestimmungen der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Strassenpersonenverkehr (PBefAusgIV)** in der Fassung der DING-Tarifbestimmungen Ziffer 4.5.1

Die Berechtigung ist durch die Vorlage eines gültigen **Schülersausweises**, einer **Immatrikulationsbescheinigung** oder durch Vorlage einer **Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen, bzw. ökologischen Dienste** nachzuweisen (freiwilliges soziales/ökologisches Jahr).

Falls keiner der o.g. Nachweise möglich ist, kann **diese Bescheinigung** genutzt werden (in der Regel wird dies bei Auszubildenden für den Weg zur Ausbildungsstätte notwendig sein).

Mit Ausstellen der Bescheinigung **bestätigt** der Lehrherr/die Schule die **Berechtigung** zum Erwerb von Schülermonatskarten.

Der jeweilige Nachweis ist **Bestandteil des Fahrausweises** und gilt längstens ein Jahr. Er ist bei Kontrollen stets zusammen mit den Schülermonatskarten vorzuzeigen.

Für **Gastschüler** gilt die Sonderregelung, dass dieser Vordruck in Verbindung mit der Junior-Monatskarte auch vor 14:00 Uhr für den Weg zwischen Wohnort und Schulort genutzt werden kann. Die Gültigkeit der Junior-Monatskarte für das Gesamtnetz bleibt bestehen.

Es gelten die **Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen** des Donau-Iller-Nahverkehrsverbundes (www.ding.eu).